

# Reglement über das Förderprogramm «Natürlich Schaffhausen»

vom 28. April 2026

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 2 der Klimaverordnung der Stadt Schaffhausen vom 21. Februar 2023,

*erlässt folgendes Reglement*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die Inhalte des Förderprogramms «Natürlich Schaffhausen», wobei die Umsetzung von Klimaanpassungsmassnahmen durch Förderbeiträge und gezielte Beratung unterstützt wird.

<sup>2</sup> Das Förderprogramm «Natürlich Schaffhausen» hat insbesondere zum Ziel, die zunehmenden Hitze- und Klimafolgeschäden zu mildern und die Artenvielfalt im Siedlungsgebiet zu fördern.

### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Fördermassnahmen gelten für Grundstücke innerhalb des Siedlungsgebiets der Stadt Schaffhausen (Bauzone).

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Grundstücke privater und juristischer Personen.

<sup>3</sup> Von Förderungsmassnahmen ausgeschlossen sind:

- a. Grundstücke im Eigentum der Stadt, des Kantons oder des Bundes, soweit diese nicht im Baurecht abgeben werden.
- b. Massnahmen, die aufgrund von Bundes-, kantonalem oder kommunalem Recht, der Bauordnung, eines Gestaltungsplans oder gestützt auf eine Baubewilligung verbindlich vorgeschrieben sind. Förderfähig sind in diesem Rahmen lediglich freiwillige qualitative Mehrleistungen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und nicht bereits durch andere Förderprogramme oder Beiträge finanziert werden.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

**Art. 3**      Zuständigkeit

Zuständig für die Umsetzung und Koordination des gesamten Förderprogramms ist Grün Schaffhausen.

**Art. 4**      Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. Anrechenbare Kosten: Der Teil der Kosten eines Bauvorhabens, welcher zur Berechnung der Förderhöhe beigezogen wird.
- b. Bodengebundene Vertikalbegrünung: Bewusst angelegte Begrünung der Fassaden eines Bauwerks oder anderen vertikalen Bauelementen, wobei die verwendeten Pflanzen direkt eine Verbindung zum gewachsenen Boden haben. Die Pflanzen wachsen an einer vertikalen Fläche mit oder ohne Kletterhilfe.
- c. Dachbegrünung: Bewusst angelegte Begrünung eines Bauwerks durch die Einrichtung einer Vegetationstragschicht auf dem Dach.
- d. Entsiegelung: Die undurchlässigen Materialien von versiegelten oder teilversiegelten Flächen werden ganz oder teilweise entfernt. Die Versickerung von Regenwasser und der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens werden verbessert.
- e. Pflege: Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zielerreichung einer Massnahme. Sie umfasst fachgerechte Kontrollen und regelmässige, bedarfsgerechte Eingriffe. Es wird unterschieden zwischen Erstellungspflege nach Fertigstellung mit erhöhtem Pflegeaufwand und Erhaltungspflege zur dauerhaften Sicherung.
- f. Retention: Temporäre Zwischenspeicherung von Regenwasser, wodurch Spitzenabflüsse reduziert und Wasser verzögert versickern kann.
- g. Schwammstadtbaumgruben: Optimierte Baumstandorte im verdichteten Siedlungsraum, bei denen durch geeignete Substrate, Geländeanpassung und Oberflächenmaterialisierung Wurzelraum vergrössert sowie Wasserzufuhr und -speicherung nach dem Prinzip der Schwammstadt verbessert wird.
- h. Teilversiegelte Fläche: Der Boden ist teilweise mit undurchlässigen Materialien abgedeckt. Regenwasser kann nur teilweise versickern.
- i. Versickerung: Prozess bei dem Wasser in den Boden sickert.
- j. Versiegelte Fläche: Der Boden ist durch undurchlässige Materialien abgedeckt. Regenwasser kann nicht versickern.

## II. Einzelne Fördermassnahmen

### Art. 5 Baumpflanzungen

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen fördert mit einmaligen Beiträgen Baumpflanzungen.

<sup>2</sup> Die einmalig ausgerichteten Förderbeiträge umfassen 50% der anrechenbaren Kosten und höchstens 700 Franken inkl. MwSt.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für das Pflanzgut und die fachgerechte Ausführung der Baumpflanzung.

### Art. 6 Heckenpflanzungen

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen fördert mit einmaligen Beiträgen artenreiche und klimaangepasste Heckenpflanzungen mit überwiegend heimischen Arten.

<sup>2</sup> Die einmalig ausgerichteten Förderbeiträge umfassen 50 Franken pro Laufmeter, höchstens 1'500 Franken inkl. MwSt. und höchstens 50% der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für das Pflanzgut und die fachgerechte Ausführung der Heckenpflanzung.

### Art. 7 Entsiegelung im Bestand

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen fördert mit einmaligen Beiträgen Entsiegelungsmassnahmen im Bestand:

- a. Die Umwandlung von versiegelten Flächen in teilversiegelte oder unversiegelte Flächen.
- b. Die Umwandlung von teilversiegelten Flächen in geringer versiegelte oder unversiegelte Flächen.

<sup>2</sup> Die einmalig ausgerichteten Förderbeiträge umfassen 60 bis 100 Franken pro Quadratmeter, höchstens 10'000 Franken inkl. MwSt. und höchstens 50% der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für die fachgerechte Planung und Ausführung der Massnahme sowie für Materialentsorgung, durchlässiges Material und Pflanzgut.

### Art. 8 Dachbegrünung

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen fördert mit einmaligen Beiträgen extensive und intensive Dachbegrünungen:

- a. Umwandlung von nicht begrünten bestehenden Dächern in Gründächer
- b. klimatische und ökologische Aufwertung bestehender Gründächer
- c. Zusätzliche Aufwendungen hinsichtlich Klimaleistung und ökologischer Aufwertung, die über die gesetzlichen

Mindestanforderungen der Dachbegründung gemäss Art. 12 Bauordnung hinausgehen.

- d. Zusätzliche Aufwendungen hinsichtlich Klimaleistung und ökologischer Aufwertung bei Solargründächern, die über die im Baugesuch oder Meldeverfahren verlangten Auflagen hinausgehen.

<sup>2</sup> Die einmalig ausgerichteten Förderbeiträge umfassen 20 bis 100 Franken pro Quadratmeter, höchstens 10'000 Franken inkl. MwSt. und höchstens 50% der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für die fachgerechte Planung und Ausführung der Massnahme sowie für Substrat, Pflanzgut, Nistmöglichkeiten für Tiere und Systeme zur Retention sowie zur Regen- oder Grauwassernutzung.

### **Art. 9** Vertikalbegrünung

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen fördert mit einmaligen Beiträgen die Erstellung von bodengebundenen Vertikalbegrünungen:

- a. Neuanlage von bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit selbstklimmenden und gerüstkletternden Pflanzen
- b. Neuanlage von Fassadenbegrünungen mit Spaliergehölzen
- c. Begrünung von bestehenden vertikalen Bauelementen (z. B. Mauern, Zäune, Lärmschutzwände, Pergolen)

<sup>2</sup> Die einmalig ausgerichteten Förderbeiträge umfassen 30-50% der anrechenbaren Kosten und höchstens 10'000 Franken inkl. MwSt.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen für die fachgerechte Planung und Ausführung der Massnahme, für das Klettersystem sowie Pflanzgut zur Vertikalbegrünung und Unterpflanzung.

### **Art. 10** Klimawirksamer Umgang mit Regenwasser («Schwammstadt»)

<sup>1</sup> Die Stadt Schaffhausen fördert mit einmaligen Beiträgen Massnahmen zur klimawirksamen und ökologisch wertvollen Bewirtschaftung von Regenwasser:

- a. Oberflächliche Versickerung von Platz- und Dachwasser
- b. Oberflächliche Retention von Platz- und Dachwasser
- c. Naturnahe Wasserflächen, welche mit Regenwasser aus Platz- und Dachflächen gespeist werden
- d. Schwammstadtbaumgruben

<sup>2</sup> Die einmalig ausgerichteten Beiträge umfassen höchstens 10'000 Franken inkl. MwSt. und höchstens 50% der anrechenbaren Kosten. Aufgrund der grossen Bandbreite möglicher Ausführungen werden

die Förderbeiträge und anrechenbaren Kosten im Einzelfall festgelegt.

### III. Verfahren

#### **Art. 11** Einreichung Fördergesuch

<sup>1</sup> Die Antragstellenden reichen das Gesuch vor der baulichen Umsetzung der Fördermassnahme elektronisch an Grün Schaffhausen ein.

<sup>2</sup> Der Antrag enthält folgende Angaben und Unterlagen:

- a. Personalien
- b. Angaben zur Fördermassnahme
- c. Offerte oder fachliche Kostenschätzung

<sup>3</sup> Für Baumpflanzungen ist das Fördergesuch erst nach der Umsetzung und innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Es enthält folgende Angaben:

- a. Personalien
- b. Schlussrechnung als Nachweis über fachgerechte Ausführung

#### **Art. 12** Prüfung des Gesuches und Entscheid

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden im Rahmen des vom Grossen Stadtrats genehmigten Verpflichtungskredits ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch Grün Schaffhausen.

<sup>3</sup> Beiträge für einzelne Fördermassnahmen auf einem Grundstück können kumuliert werden.

<sup>4</sup> Das Gesuch wird formal und inhaltlich anhand der klimatischen Wirkung, der Abflussminderung sowie der ökologischen Wirkung geprüft und der Entscheid über die Förderzusage oder Förderabsage den Antragsstellenden elektronisch mitgeteilt.

<sup>5</sup> Ein zugesicherter Förderbeitrag ist ab Datum der Zusage für zwei Jahre gesichert. Nach Ablauf von zwei Jahren verfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

<sup>6</sup> Die Gewährung eines Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlichen oder privatrechtlichen Bewilligungen.

#### **Art. 13** Umsetzung der Massnahmen und Auszahlung des Förderbeitrags

<sup>1</sup> Die Massnahmen sind durch qualifizierte Fachpersonen zu planen und auszuführen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Massnahmenumsetzung und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Für die Auszahlung sind die in der Schlussrechnung

ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten massgebend. Bei wesentlichen Abweichungen zwischen Gesuch und ausgeführter Massnahme kann der Förderbeitrag angepasst oder verweigert werden.

<sup>3</sup> Für den Nachweis der Umsetzung und die Auszahlung der Beiträge sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Nachweis über fachgerechte Ausführung
- b. Schlussrechnung

#### **Art. 14** Gewährleistung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Die Antragstellenden verpflichten sich, während mindestens zehn Jahren die mit einem Förderbeitrag unterstützte Massnahme zu erhalten und eine fachgerechte Pflege sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die zehnjährige Gewährleistungsfrist beginnt nach Fertigstellung der Massnahme.

<sup>3</sup> Wenn Massnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt werden, ist der ausbezahlte Förderbeitrag vollumfänglich zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Die Rückerstattungspflicht entfällt bei Schäden infolge höherer Gewalt oder Vandalismus.

<sup>5</sup> Die Rückerstattungspflicht gilt auch im Falle eines Eigentümerwechsels. Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Artikel übernommen werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Stadtrates in Kraft.